Stellungnahme zur schriftlichen Beantwortung der Interpellation Nr. 103 betreffend welche Regeln gelten bei Strassensperrungen für private Anlässe?

26.5413.03

Zwar haben es die Veranstalter offensichtlich versäumt, allen Auflagen betreffend die Anwohnerschaft nachzukommen. Da jedoch Anwohnende gemäss Interpellationsbeantwortung vom Begriff "Zubringerdienst" miterfasst werden, sind die Konsequenzen dieses Versäumnisses überschaubar. Zum Missverständnis betreffend Anwohnende erheblich beigetragen hatte jedoch das Abkleben des Wortes "Anwohnende" auf der Signalisationstafel. Wenn Anwohnende schon unter die Ausnahme des Zubringerdienstes fallen, hätte man zwecks eindeutiger Kommunikation auf das Abkleben verzichten müssen. Ich danke der zuständigen Regierungsrätin für die Beantwortung meiner Interpellation."

Lorenz Amiet